

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Sozialausschusses (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 4/2048 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes**  
**(Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V)**

### **A. Problem**

Das Infektionsschutzgesetz des Bundes hat am 1. Januar 2001 das Bundes-Seuchengesetz abgelöst. Da sich noch einige landesrechtliche Vorschriften auf das Bundes-Seuchengesetz beziehen, ist eine Anpassung notwendig. Dies betrifft insbesondere das „Gesetz über die Kostenträger nach dem Bundes-Seuchengesetz in Mecklenburg-Vorpommern“ und die „Landesverordnung über die Zuständigkeit der Versorgungsämter und der Behörden der Träger der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundes-Seuchengesetz“.

Die durch das Außer-Kraft-Treten des Bundes-Seuchengesetzes entstandene Unsicherheit über die Fortgeltung der an dieses Gesetz anknüpfenden landesrechtlichen Regelungen macht eine Ausführungsvorschrift erforderlich.

Weiterhin ist eine Erweiterung der Meldepflicht nach IfSG für einzelne Infektionskrankheiten aus fachlichen Gesichtspunkten erforderlich.

**B. Lösung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht die Anpassung des Landesrechtes an die Bundesgesetzgebung vor. Insbesondere wird die Zuordnung der sachlichen Zuständigkeit geregelt und die Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz erweitert.

Die Beschlüsse des Sozialausschusses sehen redaktionelle Korrekturen vor.

**Einstimmigkeit im Ausschuss****C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Es entstehen keine Kosten, da es sich bei den Regelungen zur Kostenträgerschaft lediglich um Anpassungen an das geänderte Bundesrecht handelt.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten sind keine grundlegend neuen Aufgaben übertragen worden. Die sachlichen Zuständigkeiten entsprechen der bisherigen tatsächlichen Handhabung. Gebührenpflichtige Tatbestände können nach wie vor nach der Gesundheitswesen-Gebührenverordnung geltend gemacht werden. Ein zusätzlicher Ausgleich im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes M-V ist nicht erforderlich.

Die Wahrnehmung der den Landesbehörden nach dem Infektionsschutzausführungsgesetz obliegenden Aufgaben wird im Rahmen der im Einzelplan 10 (Sozialministerium) und im Einzelplan 08 (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei) zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nach dem Personalkonzept 2004 und der Mittelfristigen Finanzplanung gesichert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 4/2048 mit den nachfolgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

In § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5 sowie Absatz 2 Nr. 2 und 4 wird jeweils das Wort „Landesgesundheitsamt“ durch die Wörter „Landesamt für Gesundheit und Soziales“ ersetzt.

Schwerin, den 10. Mai 2006

**Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Familie, Frauen, Senioren, Jugend und Sport**

**Torsten Koplín**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Torsten Koplín**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 4/2048 in seiner 69. Sitzung am 25. Januar 2006 zur federführenden Beratung an den Sozialausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Finanzausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat im Rahmen seiner 81. Sitzung am 22. Februar 2006 beschlossen, am 29. März 2006 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Hierzu wurden der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., das Bundesinstitut für Risikobewertung, das Robert-Koch-Institut, die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Verband der Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. eingeladen.

Der Sozialausschuss hat in seiner 95. Sitzung am 10. Mai 2006 die Ergebnisse der Anhörung und den Gesetzentwurf der Landesregierung abschließend beraten. Soweit die Ergebnisse der Anhörung in die Ausgestaltung der Beschlussempfehlung eingeflossen sind, wird auf die entsprechenden Hinweise in den wesentlichen Ergebnissen der Beratungen im Sozialausschuss verwiesen. Der Sozialausschuss hat ferner in seiner 95. Sitzung am 10. Mai 2006 die Beschlussempfehlung einstimmig angenommen.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

#### **1. Innenausschuss**

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 3. Mai 2006 abschließend beraten und empfiehlt im Rahmen seiner Zuständigkeit einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

#### **2. Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 30. März 2006 beraten und empfiehlt im Rahmen seiner Zuständigkeit einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Sozialausschusses**

#### **1. Anhörungsergebnisse**

An der Anhörung hat die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern e. V. teilgenommen.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., das Bundesinstitut für Risikobewertung, das Robert-Koch-Institut, der Verband der Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben jeweils eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurde unter anderem angeregt, die Zuständigkeit der Fachaufsicht im Rahmen des § 2 Abs. 9 des Gesetzentwurfes beim Sozialministerium anzusiedeln.

Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat unter anderem angeregt, eine namentliche Meldepflicht von HIV-Infektionen einzuführen.

Im Übrigen haben die Anzuhörenden keinen weiteren Änderungsbedarf am Infektionsschutzausführungsgesetz für erforderlich gehalten.

## **2. Beratungsergebnisse**

Der Sozialausschuss hat dem Gesetzentwurf einstimmig unter Berücksichtigung der mitberatenden Stellungnahmen des Innenausschusses und des Finanzausschusses zugestimmt.

Die Änderungen in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5 sowie Absatz 2 Nr. 2 und 4 des Gesetzentwurfes haben die Fraktionen der SPD, CDU und Linkspartei.PDS auf Hinweis des Sozialministeriums im Sozialausschuss eingebracht. Die Änderungen wurden vom Sozialausschuss einstimmig angenommen.

## **IV. Zu den einzelnen Bestimmungen**

1. In Bezug auf das Abstimmungsergebnis ist auf Folgendes hinzuweisen:

Einstimmig wurde der Gesetzentwurf einschließlich seiner Untergliederungen beschlossen.

2. Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird - soweit sie im Verlauf der Ausschussberatung nicht geändert wurden - im Wesentlichen auf die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 4/2048, verwiesen. Hinsichtlich der vom Sozialausschuss geänderten und eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

### **Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 5 sowie Absatz 2 Nr. 2 und 4**

Redaktionelle Anpassung an das Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales.

Schwerin, den 30. Mai 2006

**Torsten Koplín**  
Berichterstatter